

### 1. Kreis, Zentralverwaltung

Traditioneller Tätigkeitsbereich der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Die Bestimmungen des Finanzkontrollgesetzes (FKG) gelangen voll zur Anwendung. Die EFK prüft die Bundesämter nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

### 2. Kreis, FLAG-Ämter

Der allgemeine Prüfauftrag der EFK wird durch das New Public Management bei den über Leistungsauftrag und Globalbudget geführten Ämtern nicht berührt. Die EFK nimmt ihre Finanzaufsicht unverändert nach den Kriterien von Artikel 5 des FKG wahr (Prüfungen der Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Finanzgebarens).

Mit der Verlagerung von der Input- zur Outputsteuerung werden sich die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit aber verschieben. Die EFK wird vermehrt klären müssen, ob die Leistungsziele erreicht und die Leistungsvereinbarungen eingehalten werden.

### 3. Kreis, Bundesbetriebe

Sofern eidgenössische Betriebe und Anstalten gemäss Artikel 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes als Verwaltungseinheiten des Bundes qualifiziert sind, unterliegen sie ungeachtet ihrer Rechtsform der Finanzaufsicht durch die EFK. Demnach gehören heute in den Kontrollbereich der EFK die ETH, die Eidgenössische Alkoholverwaltung und das Institut für Geistiges Eigentum. Der 3. Kreis wird aber künftig stark schrumpfen, denn nach den anstehenden Reformen werden schrittweise Betriebe in den 4. Kreis wechseln.

### 4. Kreis, Aktiengesellschaften

Die Finanzaufsicht der EFK kann nur noch einsetzen, sofern diesen Betrieben die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen oder Bundessubventionen geleistet werden. Bei den SBB betreut die EFK ein breites Prüfspektrum, da der Bund ihre Infrastruktur finanziert und beträchtliche Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen.

